

Statuten des „Motorsport Club St.Agatha“

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt, können jedoch gleichermaßen in weiblicher Form geführt werden.

§1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „**Motorsport Club St.Agatha**“
Kurzbezeichnung: **MSC St.Agatha**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **4084 St.Agatha** und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich, vornehmlich jedoch auf das Bundesland Oberösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 ZWECK

1. Der Verein, dessen Tätigkeit im Sinne der letztgültigen BAO §§ 34 gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Den Motorsport im Rahmen der internationalen und nationalen Sportgesetze zu fördern und zu unterstützen.
 - b) Die Interessen aktiver Motorsportler, soweit diese Mitglieder sind, zu fördern und zu vertreten.
 - c) Die Förderung des Jugend- und Nachwuchsbereiches
2. Um dies zu erreichen, trachtet der Verein:
 - a) mit allen motorsportbetreibenden und unterstützenden Verbänden und Vereinen, möglichst eng und freundschaftlich zusammenzuarbeiten;
 - b) Einrichtungen wie Beratungsstellen, technische und sportliche Ausschüsse, Herausgabe von Informationen und sonstige gesetzlich zulässige Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, um den Mitgliedern die Unterstützung, Ausübung und Teilnahme am Motorsport zu erleichtern;
 - c) die Beteiligung seiner Mitglieder am Motorsport zu fördern;
 - d) die gegenseitige Unterstützung seiner Mitglieder beim Motorsport zu fördern und Nachwuchs heranzubilden.

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen

(3) Die erforderlichen Finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Erträge aus Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- d) Vermietung/Verpachtung/Verleihung von Sportanlagen oder/und Geräten;
- e) Sponsorenbeiträge und Werbebeiträge;
- f) Geschenke, Spenden und Zuwendungen Dritter, Zinserträge

§4 ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden die eine Beitrittserklärung an den Vorstand gerichtet haben.

Personen die nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, benötigen hierfür die schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten.

Bei Ausübung motorsportlicher Aktivitäten durch einen Minderjährigen, ist die Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten erforderlich, welche(r) die **volle Verantwortung und Haftung** für **alle** aus dieser Aktivität entstehenden Schäden übernimmt.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Personen, die sich um den Verein oder Motorsport besondere Verdienste erworben haben, können über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
- (2) den freiwilligen Austritt;
Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich (Brief, Mail) bekannt zu geben.
- (3) die Streichung von der Mitgliederliste;

Zur Streichung von der Mitgliederliste kommt es, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis jeweils zur ordentlichen Generalversammlung eingebracht wurde. Das Mitglied wird bis zur Einbringung nicht in der Kartei geführt, bekommt keine Einladungen und Informationen, verliert aktives und passives Wahlrecht und wird der Vorteile, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, verlustig. Nach zwei Monaten wird das Mitglied vom Kassier beim Vorstand angezeigt, der den Ausschluss ausspricht.

(4) Ausschlüsse

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen grober Fahrlässigkeit bei Sportveranstaltungen sowie bei Annahme einer Mitgliedschaft bei einem anderen Autocross / Motorsport Verein erfolgen. z.B.

- a) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- b) wegen unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, z.B. Annahme von Zuwendungen aller Arten (Sponsorengelder, Prämien, Fahrkostenspesen etc.) von einem anderen Autocross Verein; bzw. das Ansehen des Vereins schädigen.
- c) wegen unkollegialen Benehmens.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

(6) Auflösung des Vereins (freiwillig oder behördlich)

§7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die ordentlichen sowie Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss bei der Generalversammlung zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Wer Vereinseigentum benützt, haftet für alle grob fahrlässig herbeigeführten Schäden, die dadurch entstanden sind.

(7) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer (Teilnahme)Gebühr verpflichtet werden.

§8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (§§ 9 u 10)
- b) der Vereinsvorstand (§§11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§14)
- d) das Schiedsgericht

§9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/s (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG;
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG,) §11 Punkt.2 dritter Satz dieser Statuten;
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators(§11 Pkt.2 letzter Satz dieser Statuten) binnen 4 Wochen.
- (3) Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen (an die vom Mitglied angegebene Adresse oder E-Mail Adresse). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs 2 lit.a-c) durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2lit.d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs2.lit.e)
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder die alle fällig gestellten Mitgliedsbeiträge bezahlt haben, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. .

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist

geheim, mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende in dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder der Vorsitzende bestellt eine Person zur Führung des Vorsitzes.

§10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- g) Beschlussfassungen über Änderungen der Statuten; und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 DER VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Kassier(in), und weiteren Vorstandsmitgliedern.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3) Die **Funktionsperiode** der Vorstandsmitglieder **beträgt 1 Jahr**.
Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Einberufung des Vorstandes binnen sieben Tagen jederzeit erfolgen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Den Vorsitz führt der Obmann bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem

Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode(Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) oder Rücktritt (Abs.10)..

9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft

10) Die **Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.**

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. **Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.**

§12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1)Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahme/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags ,des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs.2 lit.a-c dieser Statuten.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung etwaiger Angestellter des Vereins;
- (8) Delegierte ab der Sportbehörde zu bestimmen und wieder abzurufen;
- (9) die Durchführung von Sportveranstaltungen des Vereins.

§13 OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) **Der/Die Vorsitzende** führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) der Obmann und der Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/Die Schriftführer(in) hat den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm (ihr) obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.

Dem/Der Kassier(in) obliegt die gesamte Geldgebahrung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Der/Die Ehrenpräsident(in) hat den Verein nach außen zu repräsentieren und dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Er/Sie besitzt aktives und passives Wahlrecht. Sollte er/sie wieder aktiv im Vorstand tätig werden, ruht dieses Wahlrecht bis zum Ausscheiden aus dem Vorstand.

§14 RECHNUNGSPRÜFER

Die zwei Rechnungsprüfer(innen) werden durch einen anwesenden Vertreter der Gemeinde bestimmt. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der Generalversammlung zu berichten.

§15 SCHIEDSGERICHT

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen weiteren Schiedsrichter namhaft, Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden

(2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2 der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.